



eInvoice

elektronische Rechnungszustellung mit Signatur

Einige Fakten und Bestimmungen

Signatur und Datenkommunikation

Signatur nach den Erfordernissen des § 2 Z3 lit. a bis d Signaturgesetz – bedeutet:

Die Signatur muss:

- ausschließlich dem Signatar zugeordnet sein
- die Identifizierung des Signatars ermöglichen
- mit Mitteln erstellt werden, die der Signatar unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann
- mit den Daten, auf die sie sich bezieht so verknüpft sein, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann
- und die Signatur beruht auf einem Zertifikat eines Zertifizierungs-Diensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes (z.B. A-Cert)

Elektronischer **Datenaustausch** (EDI) durch den Einsatz von Verfahren, die folgendes gewährleisten:

- Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten
- Sammelrechnung auf Papier oder elektronische Übermittlung der Sammelrechnung

Zertifizierung:

Die Zertifizierung ist ein sehr einfaches Prozedere:

- Antrag bei Zertifizierungsanbieter – Signatur für Massendatenverarbeitung - fortgeschrittene signatur
- Erhalt der Zertifizierung per eMail
- Aktivierung im System (öffentlicher Schlüssel – verwaltet vom Zertifizierungsanbieter + „PIN“ Schlüssel) =Speicherung in einem verschlüsselten Keystore - softwareseitig

Notwendige Prüfschritte des ordentlichen Kaufmannes:

- Signaturprüfung
- Abspeicherung in Verbindung mit der Rechnung

Diese Prüfschritte erledigen Sie einfach per Mausclick oder auf Wunsch vollautomatisch

Aufbewahrungspflicht elektronischer Datenträger:

- Fristen: Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts muss gewährleistet sein, grundsätzlich 7 Jahre, Grundstücksumsätze 12 Jahre
- Ort frei wählbar wenn: jederzeitiger Zugriff auf alle Rechnungsangaben, Gewährleistung der Vollständigkeit und Gewährleistung der Lesbarhaltung gegeben sind.

Info:

01/60504-2266 ebusiness@datasystems.at